

1909:

Am 16. Oktober wird festgelegt, daß jeder Hausbesitzer, welcher von der Schulhaus-Wasserleitung eine Zweigleitung beansprucht, 200 Kronen an Gemeindegasse zu erlegen und jährlich auf immerwährende Zeiten einen Wasserzins wie folgt zu leisten hat: Ulrich Stöckl oder dessen Nachfolger 24 Kronen, Pfarrer oder dessen Rechtsnachfolger 12 Kronen, Hutter oder dessen Rechtsnachfolger 12 Kronen.

1909:

Am 12. Dezember wird die Anschaffung von 2 Schibindungen für die Schule nicht bewilligt.